



Nach der 2003 im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erschienenen Dissertation von Frau Antonia Grundmann ist im Niederländischen Sterbehilfegesetz, von manchem als „vorbildlich“ gekennzeichnet, nur das ärztlich ausgeführte „Töten auf Verlangen“ gesetzlich geregelt, nicht die sog. „Lebensbeendigung“ (durch Mediziner), das Töten ohne oder gegen Einwilligung des Patienten. Diese juristische „Regelung“ steht aus, obwohl 2001 nachweislich in 982 Fällen die Tötung ohne Verlangen praktiziert wurde. Ob damit tatsächlich „nur“ der Zweck, „Arzt und Patienten ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu bieten“ verfolgt und erreicht wird, darf bezweifelt werden.

In seiner Sitzung vom 19. und 23.7.2001 hatte bereits der UN-Menschenrechtsausschuss Kritik am Inhalt des niederländischen Gesetzes geübt und befürchtet, diese Regelung könne zur Routine der Sterbehilfepraxis anleiten und zur Desensibilisierung in einer theoretisch zwar geforderten, aber in praxi eher lasch gehandhabten Kontrolle der sog. Sorgfaltsanforderungen führen. Die Kritik traf auch die Tatsache, dass erst ex post kontrolliert wird, wenn möglicherweise die nicht sorgfältige Ausführung von aktiver Sterbehilfe de facto nicht mehr zu verhindern ist. Einen weiteren Kritikpunkt bildete die Anwendbarkeit des Gesetzes auf 12-16-Jährige.

Der durch das Sterbehilfegesetz eingeführte Art. 293 Abs.2 in das niederländische Strafgesetzbuch (WvR) enthält einen Rechtfertigungsgrund für aktive Sterbehilfe. Durch Schaffung dieses Rechtfertigungsgrundes könnten, so die Autorin Antonia Grundmann, die Niederlande gegen Art. 2 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben, der das menschliche Lebensrecht ausdrücklich schützt. In Satz 1 des Artikels der EMRK wird dem Staat die Verpflichtung zum Schutz des Lebensrechts durch seine Gesetze auferlegt. Satz 2 schützt vor allen absichtlichen Tötungen durch den Staat. Dieser Schutzartikel wurde bereits in den 1980-er Jahren auch auf „unbeabsichtigte“, vor allem „fahrlässige“ Tötungen durch Staatsorgane ausgeweitet.

In unserem Schreiben an die EU-Parlamentarier heißt es u. a.:

„ Seit 2004 soll es Ärzten zudem erlaubt sein, Patienten, die nicht krank sind, aber „am Leben leiden“, durch eine Mitleidstötung, also mittels einer Euthanasiehandlung zu helfen... Sogar neugeborene Kinder mit Behinderungen wurden in den Kliniken in Groningen (und wo außerdem?) getötet. Die verantwortlichen Klinikchefs wollen jetzt erreichen, dass auch diese Euthanasie gesetzlich freigestellt wird.

Als deutsche Ärzte erinnern wir uns an die Tötung behinderter Kinder und Erwachsener während des Naziterrors (T4-Aktion), an schreckliche Tatsachen, die später im Nürnberger Prozess vom Internationalen Gerichtshof scharf verurteilt wurden. In dieser furchtbaren Zeit haben damals nach dem 1.8.1939 nicht selten auch Eltern und Verwandte diesen „Verbrechen wider die Menschlichkeit“ zugestimmt, wie man diese Misshandlungen und Tötungsdelikte nach 1945 zu Recht bezeichnet hat...

Töten darf niemals eine Form ärztlichen Handelns sein. Offensichtlich wird die niederländische Euthanasie-Diskussion nicht vorwiegend aus der Patientenperspektive, sondern weit mehr aus der Sicht von Angehörigen und von Medizinern geführt, die eine Strafverfolgung fürchten, weil sie einen Patienten getötet und damit gegen den weiterhin geltenden Criminal Code verstoßen haben.

Warum aber sind diese Ärzte nicht fähig und willens, den Schmerz palliativ zu lindern und dem Patienten ein friedliches Sterben zu ermöglichen – in Übereinstimmung mit dem Hippokratischen Eid und dem Genfer Ärztegelöbnis von 1948? ...

Seit 1954 gilt das EMRK auch in den Niederlanden. In jedem Fall steht die EMRK über der nationalen Verfassung.“ Es ist „dem Staat und dem nationalen Recht auferlegt, menschliches Leben effektiv zu schützen, auch gegen <private killing> oder <mercy killing> durch Mediziner. Bei nationalen Ausnahmeregelungen – in den Niederlanden wird in diesem Fall ein „Handlungsnotstand“ des Arztes konstruiert – sind dem Staat und der Staatsanwaltschaft besondere, ja strengste Kontrollpflichten auferlegt. Dieser Anforderung der EMRK scheint die Euthanasiepraxis der Niederlande nicht zu entsprechen....

Dass damit dem sterbewilligen Bürger unter Umständen gegen seinen Willen ein Schutz durch Gesetz auferlegt wird, rechtfertigt sich durch die hier tangierten öffentlichen Interessen, zu denen auch der Stellenwert des Lebens in der Gemeinschaft und der Schutz Wehrloser gehören (vgl. Isensee, Grundrecht auf Sicherheit, S. 49)...

Bitte überprüfen Sie die gegenwärtige Gesetzeslage in den Niederlanden und Belgien und die dortige Euthanasiepraxis bezüglich ihrer Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention!“

i.A. des Vorstands der Ärzte für das Leben e.V.